

# APROBAT - Bauleistungsversicherung

## Abschnitt 2 - Haftpflichtversicherung

Informationsdokument über das Versicherungsprodukt

LALUX Assurances - Produkt: APROBAT Bauleistungsversicherung

**lalux**<sup>+</sup>  
ASSURANCES

**Hinweis:** Das vorliegende Dokument ist nicht individuell an Ihren spezifischen Bedarf angepasst und die im vorliegenden Dokument vorgesehenen Informationen und Pflichten sind nicht vollständig. Ausführliche Informationen zu den Rechten und Pflichten des Versicherungsunternehmens und des Versicherten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und/oder den für das ausgewählte Produkt geltenden Besonderen Bedingungen.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Versicherung deckt direkte materielle Schäden ab, die in der Zerstörung oder Beschädigung eines versicherten Objekts während der Bau-Aufbau-Testphase sowie während der Instandhaltungsphase bestehen. Ihr Vorteil: Alle am Bau Beteiligten gelten als Versicherte, die Suche nach dem Verantwortlichen ist daher überflüssig, wodurch eine schnelle und einfache Abwicklung im Schadensfall gewährleistet ist.



### Was ist versichert?

#### Abschnitt 2 :

#### Umfang des Versicherungsschutzes

Während der Bau-Aufbau-Testphase:

- ✓ Kosten für Reparaturen, zu denen die Versicherten gemäß Artikel 1382 und 1386 des luxemburgischen Code civil aufgrund von Schäden verpflichtet sein könnten, die Dritten entstehen und auf die Ausführung der versicherten Bauarbeiten auf der Baustelle zurückzuführen sind, sofern diese Schäden während der Bau-Aufbau-Testphase aufgetreten sind.

Während der Instandhaltungsphase:

- ✓ im Rahmen einer ausdrücklichen Vereinbarung: Kosten für Reparaturen, zu denen die Versicherten gemäß Artikel 1382 bis 1386 des luxemburgischen Code civil aufgrund von Schäden verpflichtet sein könnten, die Dritten während der Ausführung von Arbeiten durch die Versicherten entstehen, soweit sie zu diesen Arbeiten nach der vorläufigen Abnahme gemäß ihrem Werkvertrag verpflichtet sind und sofern diese Schäden aus dieser Ausführung resultieren und während der Instandhaltungsphase aufgetreten sind.

Artikel 544 des luxemburgischen Code Civil:

- ✓ im Rahmen einer ausdrücklichen Vereinbarung: Reparatur der Dritten entstandenen Schäden, die auf eine sogar zulässige Nutzung seines Eigentumsrecht zurückzuführen sind und aus der Ausführung der versicherten Arbeiten resultieren. Dieser Versicherungsschutz gilt für Körperschäden, für Schäden, die an angrenzenden Gebäuden entstehen, sowie für Schäden, die eine unmittelbare Folge der an den angrenzenden Gebäuden entstandenen Schäden sind.



### Was ist nicht versichert?

#### Im Abschnitt 2 der Versicherung sind nicht enthalten:

- ✗ Schäden, die durch Fahrzeuge verursacht werden, in den Haftungsfällen, die in der gesetzlich vorgeschriebenen Kraftfahrzeugversicherung vorgesehen sind.
- ✗ Schäden, die aus Vibrationen, der Absenkung des Grundwasserspiegels, dem Fehlen, der Entfernung oder der nachlassenden Stärke von Stützen resultieren.
- ✗ Schäden an angrenzenden Gütern, es sei denn vor Aufnahme der Bauarbeiten fand eine kontradiktorische Bestandsaufnahme und nach Fertigstellung der Bauarbeiten ein weitere Bestandsaufnahme derselben Situation statt.
- ✗ Körperschäden, die durch giftige Schimmelpilze verursacht werden.

#### Generelle Ausschlüsse

in der Bauleistungsversicherung :

- ✗ Ausgeschlossen sind Verluste, Schäden und/oder Verschlimmerungen von Schäden, die direkt oder indirekt mit Terrorakten in Verbindung stehen.
- ✗ Ausgeschlossen sind Schäden, die durch Täuschung oder grobes Verschulden des Versicherten herbeigeführt wurden.

Nicht vollständige Liste



### Gibt es Ausschlüsse vom Versicherungsschutz?

- ! Der Versicherungsvertrag sieht die Verwirkung des Leistungsrechts aufgrund der Nichterfüllung einer vertraglich festgelegten Verpflichtung vor, wenn dieses Versäumnis die Ursache für das Auftreten des Schadens ist.

Nicht vollständige Liste



## Wo bin ich versichert ?

- ✓ Baustelle(n) und Güter die in den Besonderen Bedingungen spezifiziert sind.



## Welche Pflichten habe ich ?

### Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist insbesondere verpflichtet, den Versicherer umgehend zu informieren:

- über alle neuen Umstände, die möglicherweise Einfluss auf Schwere, Umfang und Dauer der Risiken haben, insbesondere bei einer unüblichen Einstellung der Bauarbeiten oder bei wesentlichen Änderungen der von ihm bei Abschluss der Versicherung gemachten Angaben.
- über jede Erhöhung des Werts der versicherten Güter zwecks Anpassung des Versicherungsschutzes und der Prämie. Die sich daraus möglicherweise für den Versicherer ergebende größere Verpflichtung gilt erst durch eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung als angenommen.
- über den Gesamtbetrag der Werkverträge, dies spätestens drei Monate nach Abschluss der Bau-Aufbau-Testphase, es sei denn der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Einhaltung dieser Frist nicht möglich ist.

### Präventionsverpflichtungen

Die Versicherten müssen mit gesundem Menschenverstand handeln, wenn es darum geht, alle zur Verhinderung von Schadensfällen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere:

- bei der Auswahl der Arbeitskräfte;
- bei der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebszustands der Geräte und Anlagen, die zur Ausführung der Arbeiten dienen;
- wenn es darum geht, die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Allgemeinen Verordnung über den Schutz am Arbeitsplatz zu erfüllen;
- bei der Einhaltung der Modalitäten, die sie möglicherweise gemeldet haben oder die ihnen vom Versicherer auferlegt wurden.

Wird ein Defekt an einem versicherten Gut festgestellt, der möglicherweise serienmäßig bei anderen Gütern auftreten könnte, sind die Versicherten verpflichtet, auf ihre Kosten alle Schutz- und Korrekturmaßnahmen zu treffen.

Die Versicherten müssen den Vertretern des Versicherers jederzeit Zugang zur Baustelle gewähren.

Der Versicherungsvertrag sieht die Verwirkung des Leistungsrechts aufgrund der Nichterfüllung einer vertraglich festgelegten Verpflichtung vor, wenn dieses Versäumnis die Ursache für das Auftreten des Schadens ist.



## Wann und wie sind die Zahlungen auszuführen ?

- Der als Prämie angegebene Betrag ist nach Eingang der Fälligkeitsanzeige oder falls erforderlich nach Eingang der Abrechnung bei Fertigstellung der Bauarbeiten oder auch bei Verlängerung der Versicherung zahlbar.
- Die Prämie kann nicht monatlich gezahlt werden.



## Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er ?

Abschnitt 2 :

- Der Versicherungsschutz für die Bau-Aufbau-Testphase:
  - beginnt für die aufzubauenden Objekte, die Baustoffe und -elemente sowie die Bauhütten, Baumaschinen, -geräte und -ausrüstung nach ihrer Entladung auf der Baustelle;
  - endet :
    - für jedes Bauwerk, Teil eines Bauwerks (einschließlich seiner Ausrüstung) am frühestens der folgenden Zeitpunkte: Ende der in den Besonderen Bedingungen vorgesehenen Testphase, vorläufige Abnahme, Inbesitznahme oder Inbetriebnahme;
    - bei Bauhütten, Baumaschinen, -ausrüstungen und geräten: bei deren Abholung, spätestens jedoch bei Ablauf der Bau-Aufbau-Testphase.
- Die Garantie für die Instandhaltungsphase: beginnt für jedes Bauwerk, Teil eines Bauwerks (einschließlich Ausrüstung) mit Ablauf der weiter oben unter a) vorgesehenen Garantie.



## Wie kann ich den Vertrag kündigen ?

Die Kündigung ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Vertragsdokumente möglich.